

einem fremden Grundstücke befindlichen Wassers selbst sich nicht erstreckt. Die Deputation ist mit dieser auch von beiden Kammern bei ihren Berathungen über den mehrgedachten Antrag gebilligten Einschränkung ganz einverstanden. Denn mit Ausdehnung des Expropriationsrechts auf das einem fremden Grundstücke angehörige Wasser selbst würde man den wichtigsten Theil einer vollständigen Wassergesetzgebung herausgreifen und zur Entscheidung bringen, ohne die Consequenzen völlig zu übersehen. Wie schwierig und weitaussehend aber die hierbei zu erörternden Fragen sind, haben die bisherigen vergeblichen Versuche, das Wasserrecht vollständig und systematisch durch die Gesetzgebung zu ordnen, bereits zur Genüge bewiesen.

In den Grenzen und Schranken aber, welche die Staatsregierung, dem ständischen Antrage gemäß, dem vorliegenden Gesetzentwurfe gegeben hat, kann derselbe auch dann zur Annahme empfohlen werden, wenn man, mit vollem Rechte, an dem Grundsatz festhält, daß Expropriationsbefugnisse über das nothwendige, durch die öffentliche Wohlfahrt gebotene Maß nicht zu erstrecken sind.

Soweit der allgemeine Theil des Berichts.

Präsident von Zehmen: Ich frage, ob Jemand das Wort begehrt über den soeben verlesenen Theil des Berichts?

Klostervoigt von Posern: Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß Expropriationsbefugnisse nicht über das nothwendige, durch das öffentliche Wohl gebotene Maß erstreckt werden dürfen und bin natürlich auch deshalb mit dem Gesetzentwurf und dem Deputationsbericht, namentlich auch mit § 10 des Gesetzentwurfs einverstanden, welcher bestimmt: dies Gesetz leidet keine Anwendung a) auf Grundstücke, soweit sie mit Häusern bebaut sind oder als Gottesäcker benutzt werden und unter c: das Gesetz leidet keine Anwendung auf Erwerbung des Wassers, welches eine Stadt- oder Dorfgemeinde zu dem § 1 erwähnten Zweck zuzuleiten beabsichtigt. Ich fürchte aber allerdings, meine Herren, daß, da in der fraglichen Angelegenheit wohl immer das Wasser und nicht die Zu- oder Röhrenleitung die Hauptsache sein wird, das Gesetz nicht überall und für alle Fälle zu dem beabsichtigten Zwecke genügend sein wird, und ich glaube, daß der Erlaß einer umfassenderen Wassergesetzgebung wohl für die Folge — wie schon jetzt — sich immer mehr und dringender als eine Nothwendigkeit herausstellen wird. Selbst die Grundsätze, die über das Recht der Quellen bisher maßgebend waren und die namentlich das Oberappellationsgericht in einem sehr umfassenden Urtheil auf- und festgestellt hat, können zu großen Härten führen, da sie keine Entschädigungsansprüche der bisherigen Nutznießer des Wassers gelten lassen wollen. Folgender Fall möge dieses klar machen. Der Stadtrath von Zittau besaß oder acquirirte einen Wiesencomplex, worauf mehrere sehr schöne Quellen sind; er ließ diese Quellen einfassen und in die Stadt leiten und hat eine vortreffliche und sehr nützliche

Wasserzuleitung dadurch beschafft. Diese Quellen zusammen flossen früher ab und bildeten einen Bach. Dieser Bach trieb mehrere Mühlen und speiste, wenn ich mich recht erinnere, auch mehrere Teiche; durch diese Einfassung und Ableitung der Quellen wurde dieser Bach aber trocken. Die Mühlen mußten also eingehen, die Teiche ebenfalls. Die Besitzer wollten die Wasserleitung nicht stören, wollten aber eine Entschädigung haben. Das Appellationsgericht in Bautzen entschied für die Mühlenbesitzer in einem mit großem Fleiß und Kenntniß der früheren Provinzialgesetzgebung abgefaßten und sehr lesenswerthen Urtheil, daß sie einen Entschädigungsanspruch hätten, weil sie doch im jahrhundertelangen Besitze dieses Wassers, dieses Baches waren. Das Oberappellationsgericht entschied aber damals mit „Nein“, in der Hauptsache, um mich kurz zu fassen, auf folgenden Satz oder Argumentation sich stützend: wo die Quellen abgefaßt sind, sind sie eben auch nur Quellen und bilden keinen öffentlichen Bach, sie sind Eigenthum des Stadtraths von Zittau. Also hat derselbe das Recht, diese Quellen hinzuleiten, wohin er will, und die Mühlen- und Teichbesitzer haben keinen Anspruch, kein Recht auf Entschädigung. Ich will nur diesen einen Fall anführen, ich könnte mit mehreren dienen, der beweisen soll, daß doch, wenn die Gesetzgebung sich gar nicht mehr oder zu wenig um die Wasserangelegenheiten und Fragen bekümmert, noch länger mit einer wiederholten umfassenderen Wassergesetzgebungsvorlage — so schwierig sie auch sein mag nach den früher gemachten Erfahrungen — zögert, große Härten eintreten können. — Einen Antrag beabsichtige ich nicht zu stellen, ich wollte nur diesen Fall erwähnen, damit die Herren Gesetzgebungsfactoren bei einer künftigen Berathung über ein umfassendes Wassergesetz vielleicht dieses Beispiel mit erwägen können.

Präsident von Zehmen: Wünscht noch Jemand das Wort? — Wenn dies nicht der Fall ist, so würde ich die allgemeine Debatte für geschlossen erklären. Wenn der Herr Referent noch das Schlußwort begehrt, so hat er es jedenfalls noch zu erhalten.

Referent Geh. Rath von König: Der Fall, über welchen der geehrte Herr von Posern uns eine Mittheilung gemacht hat, scheint mir zwar nicht in einem unmittelbaren und nothwendigen Zusammenhange mit dem Gegenstande der heutigen Berathung zu stehen; indessen erlaube ich mir doch eine kurze Gegenbemerkung darauf. Der Fall, über dessen Entscheidung Herr von Posern sich ausgelassen hat, ist jedenfalls ein solcher gewesen, der eine verschiedene Beurtheilung zuläßt, wie schon daraus hervorgeht, daß eben die Erkenntnisse der höheren Justizbehörden in dieser Angelegenheit gewechselt haben. Es ist dabei, soviel mir bekannt ist, auf eine verschiedenartige Auslegung des bekannten Oberamtmannpatents vom Jahre 1727 hinausgekommen.